



AUßENWIRTSCHAFT & RECHT

# Zollforum Spezial – Schwerpunkt Brexit

25. September 2018





Lennart Malitzky, HZA Berlin

## Begrüßung

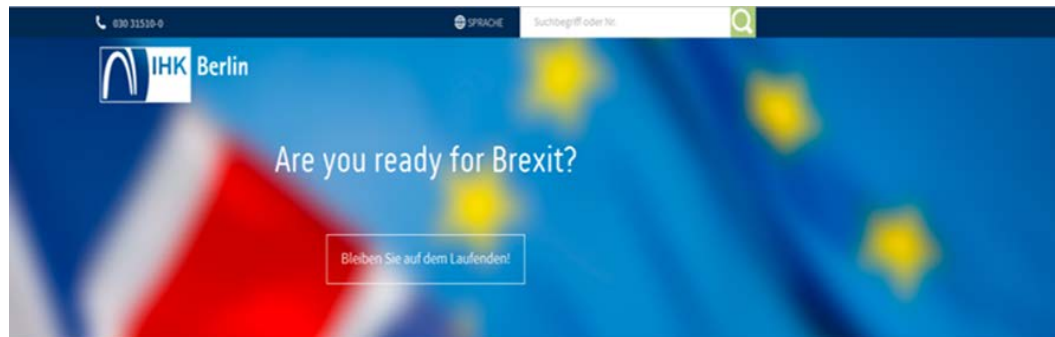
Sonja Heimeier,  
Bereichsleiterin Außenwirtschaft & Recht der IHK Berlin  
Dirk Biemann,  
Sachgebietsleiter Abgabenerhebung des HZA Berlin



# Zwischenstand BREXIT-Tätigkeiten der IHK Berlin



## BREXIT-Webseite & -Umfrage



## Berlin-London „CoreGroup“ – BREXIT



[www.ihk-berlin.de/brexit](http://www.ihk-berlin.de/brexit)



# Ablauf



14:00 Uhr Begrüßung

Aktuelles vom Zoll

Brexit – Quo vadis Britannia? Zoll und rechtliche Aspekte

ca. 15:30 Uhr Kaffeepause

Möglichkeit zu individuellen Beratungen und Gesprächen an den Themen-Tischen  
Zoll und Rechtsfragen wie Arbeitnehmerentsendung, Vertragsrecht, Rechtsform  
Limited, Produktkennzeichnung

ca. 17:00 Uhr Ende der Veranstaltung

# Aktuelles vom Zoll I



## UZK

- Neuer Ausführerbegriff, Umsetzung der Neudefinition noch in zollinterner Abstimmung befindend. Das bedeutet:  
Bis auf Weiteres ist der zollrechtliche Ausführer in Deutschland weiterhin nach den derzeit in Ziffer 117 der Dienstvorschrift A 06 10 geregelten Grundsätzen zu bestimmen.
- Carnet ATA, die Rückwarenabfertigung sollte möglichst am Grenzzollamt erfolgen, da der UZK Artikel 139 eine unverzügliche Gestellung vorsieht. Die Abfertigung beim Binnenzollamt sollte die Ausnahme sein.

## Türkei

- Ursprungsnachweise bei der Einfuhr: Exporter's Declaration oder Ursprungszeugnis
- Verträge innerhalb des Landes nur noch in Lira, z.B. auch im Transportwesen

# Aktuelles vom Zoll II



## Außenwirtschaftsreport 2018 des DIHK

- Zunahme der weltweiten Handelshemmnisse als signifikante Belastung der deutschen Unternehmen (mit 413.000 Beratungen, davon 38.000 in Berlin).
- Rekordwert der Beratungen zu Zoll- und Außenwirtschaftsthemen im Vorjahr erreicht
- Handelskonflikt mit den USA, die erhobenen Strafzölle gegenüber der EU und China
- Auswirkungen der US-Sanktionen auf den Handel mit Iran

## Neues Außenwirtschaftsportal

- Das Portal MENA <https://www.portalmena.de/> bündelt die aktuellen Informationen rund um den Handel mit der MENA-Region. Es bietet eine Übersicht über Marktpotentiale, Zoll, Ansprechpartner sowie über aktuelle Projekte und Veranstaltungen unseres Netzwerks im In- und Ausland.

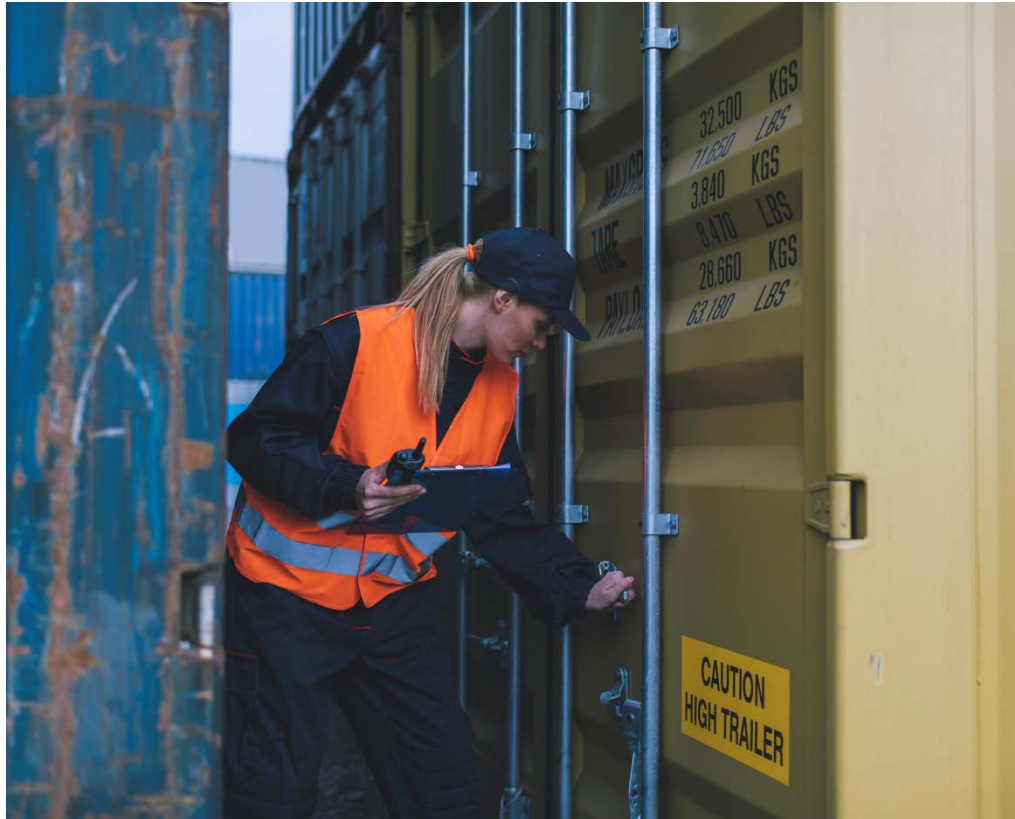
# Wichtige Veranstaltungen



## 1. November 2018

- „Veranstaltungsreihe Brexit und Zoll mit BMF und GZD“ im DIHK  
Referenten der Wirtschaft, des BMF und der GZD führen durch die verschiedenen Themenkomplexe.  
Anschließende Fragerunden bieten die Möglichkeit, Themen weiter zu vertiefen.  
<https://www.dihk.de/themenfelder/international/info/anmeldung-brexit-und-zoll>

# Das Zoll Update 2019



Bleiben Sie fit für die praktische Abwicklung im internationalen Warenverkehr. Kommen Sie zu unserer jährlichen Veranstaltung Zoll Update 2019.

**MONTAG, 14.01.2019**

**DONNERSTAG, 17.01.2019**

IHK Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin

Jetzt anmelden unter  
[www.ihk-berlin.de/zoll-update](http://www.ihk-berlin.de/zoll-update)



# Brexit-Szenarien



	Heute	Weicher Brexit				Harter Brexit
	EU-Mitglied	EFTA/ EWR - Norwegen	EFTA-Schweiz	Zollunion - Türkei	CETA	WTO-Regeln
Zugang zum Binnenmarkt und Binnenmarktregeln gelten	JA	JA	TEILS	NEIN	NEIN	NEIN
Zollfreier Warenverkehr	JA	JA	JA	JA	TEILS	NEIN
Förmliche Zollabwicklung	NEIN	JA	JA	JA	JA	JA
Arbeitnehmerfreizügigkeit	JA	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN
Marktzugang für Dienstleister	JA	JA	TEILS	NEIN	TEILS	NEIN



# Auswirkungen des Brexit – Freihandel oder Worst Case?

Lennart Malitzky, HZA Berlin



# BREXIT

## Auswirkungen des BREXIT auf die Wirtschaft und den Zoll





# Inhalt

- 1. Bedeutung für den Außenhandel**
- 2. Historie und Verhandlungen zum BREXIT**
- 3. Betrachtung der Szenarien**
- 4. Herausforderungen für die Wirtschaft und den Zoll**
- 5. Herangehen und Prognosen des Zolls**







# Bedeutung für den Außenhandel





# Bedeutung für den Außenhandel



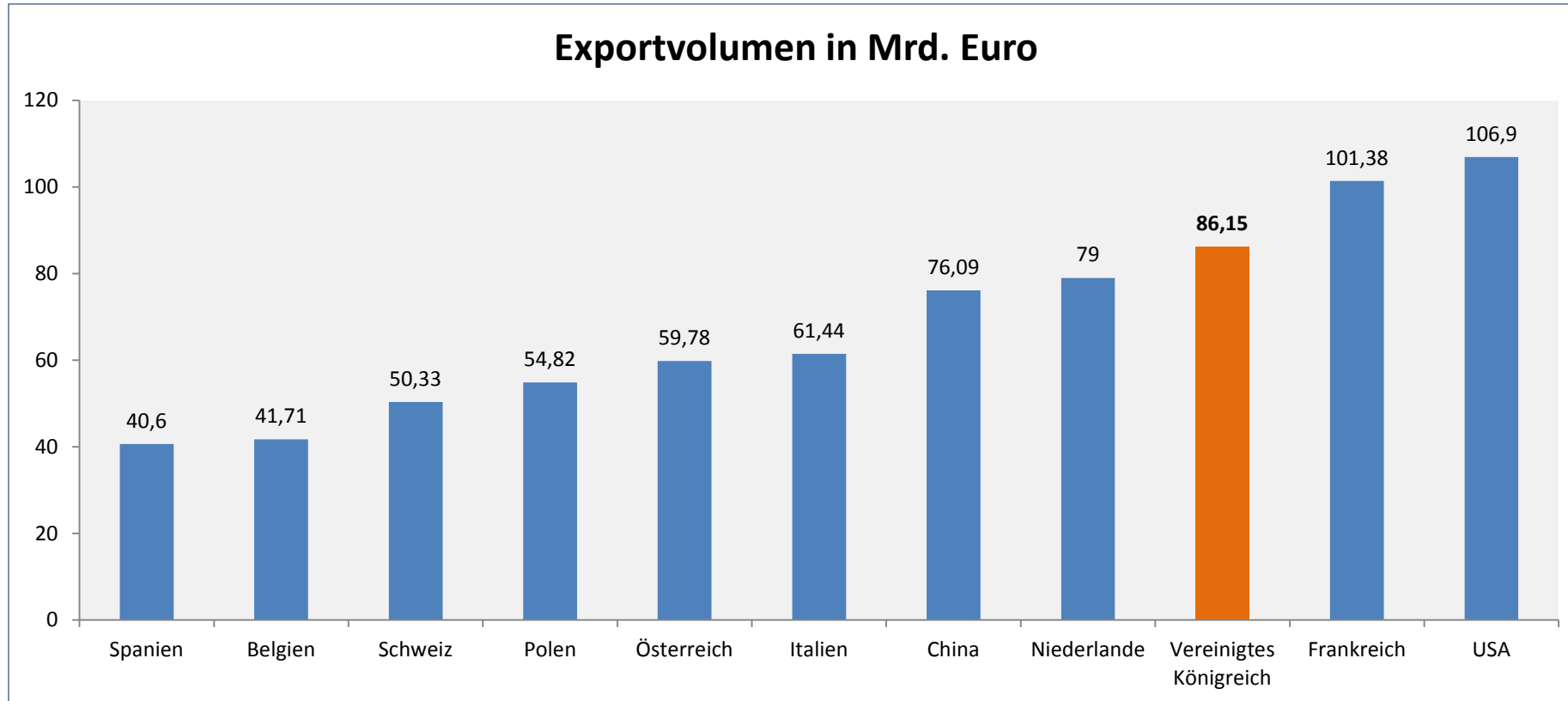
- Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (UK) hat eine bedeutende Stellung als Handelspartner Deutschlands.
- Nachfolgende statistische Daten sollen das Verhältnis vor dem „BREXIT-Referendum“ darstellen.





# Status quo Außenhandel

## Deutsche Außenhandelsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich (2016)



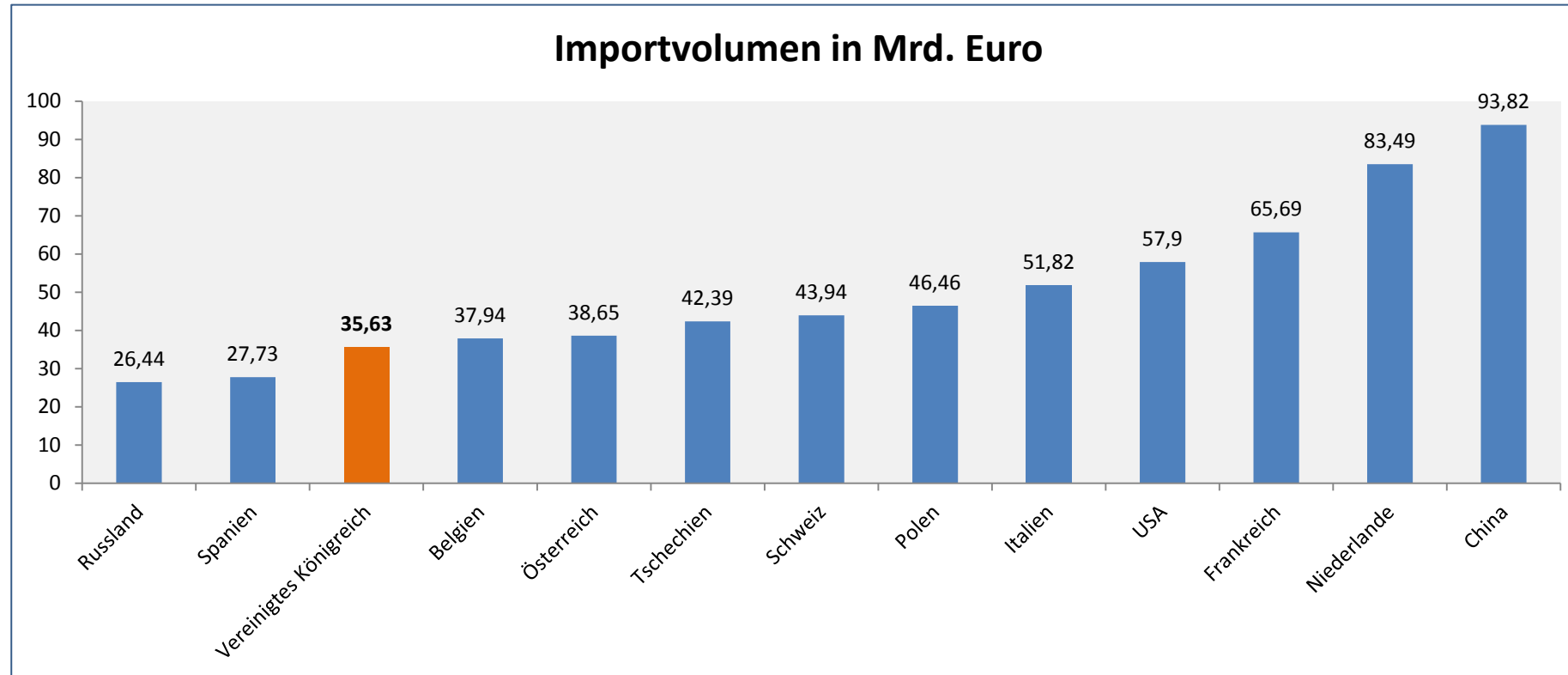
Quelle:  
Statistisches  
Bundesamt





# Status quo Außenhandel

## Deutsche Außenhandelsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich (2016)



Quelle:  
Statistisches  
Bundesamt







# Historie und Verhandlungen zum BREXIT



# Historie und Verhandlungen zum BREXIT

23.06.2016

- **Referendum** über den Austritt aus der EU
- 51,9 % für den BREXIT

29.03.2017

- Übergabe des **Austrittsersuchens**
- Beginn der **Austrittsverhandlungen** und **-frist**

# Historie und Verhandlungen zum BREXIT

## Inhalt der Austrittsverhandlungen

- 1. Austrittsabkommen**
- 2. Übergangsabkommen**
- 3. Rahmenbedingungen für die zukünftigen Beziehungen**



# Historie und Verhandlungen zum BREXIT

29.03.2019

- rechtskräftiger **Austritt** des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (UK)
- voraussichtlicher Beginn der **Übergangsphase**

31.12.2020

- voraussichtliches Ende der **Übergangsphase**







# Betrachtung der Szenarien



# Betrachtung der Szenarien

## Gegenwärtige Bedingungen (Status quo)

- UK ist Mitgliedstaat der Europäischen Union und damit Teil des Zollgebiets der Union
- Im Warenverkehr zwischen UK und der EU sind daher ...
  - ... **keine** Zollformalitäten zu beachten,
  - ... **keine** Nachweise über den Warenursprung zu erbringen und
  - ... **keine** Zölle auf UK-Waren oder EU-Waren zu entrichten.
- UK-Waren gelten als EU-Waren im Handel mit Drittländern
- Zollfreier Handel im Rahmen aller EU-Freihandelsabkommen

# Betrachtung der Szenarien

Gibt es Gewissheiten über die Ausgestaltung des Warenverkehrs zwischen UK und der EU nach dem BREXIT?

- Nein, denn ...
  - ... zum einen sind Fragen zur konkreten Ausgestaltung der Beziehungen nicht Teil der Austrittsverhandlungen, ...
  - ... zum anderen erschwert der bisherige Verlauf der Austrittsverhandlungen eine belastbare Prognose!
- **Der Austritt von UK aus der EU, dem Binnenmarkt sowie der Zollunion gilt als besonders wahrscheinlich!**

# Betrachtung der Szenarien

## Übersicht der wahrscheinlichen Szenarien zum Warenverkehr

1. Austritt aus der **EU**, aus dem **Binnenmarkt** und der **Zollunion**, aber Abschluss eines **Freihandelsabkommens**
2. Austritt aus der **EU**, aus dem **Binnenmarkt** und der **Zollunion**, ohne **Freihandelsabkommen** und Handel allein nach den **Regeln der WTO**



## Betrachtung der Szenarien

### Szenario 1 – Austritt aus der EU, aus dem Binnenmarkt und der Zollunion, aber Abschluss eines Freihandelsabkommens

#### Was ändert sich im Warenverkehr zwischen UK und der EU?

- Beachtung von **Zollformalitäten**
- Erhebung von Zöllen auf Drittlandswaren
- Erfordernis des **Ursprungsnachweises**
- Waren aus UK gelten **nicht** als EU-Waren im Handel mit Drittländern
- **kein** zollfreier Handel im Rahmen der EU-Freihandelsabkommen bezogen auf UK-Waren



### Szenario 2 – Austritt aus der EU, aus dem Binnenmarkt und der Zollunion, ohne Freihandelsabkommen und Handel allein nach den Regeln der WTO

#### Was ändert sich im Warenverkehr zwischen UK und der EU?

- Beachtung von **Zollformalitäten**
- **Erhebung** von Zöllen, unabhängig vom Warenursprung
- **Zollsätze** richten sich nach dem General Agreement on Tariffs and Trade (**GATT**)
- Waren aus UK gelten **nicht** als EU-Waren im Handel mit Drittländern





# Herausforderungen für die Wirtschaft und den Zoll



# Herausforderungen für die Wirtschaft und den Zoll

Auf welche Folgen des BREXIT sollten sich Wirtschaftsbeteiligte im  
Warenverkehr mit UK einstellen?

- **Beachtung von Zollformalitäten, d. h. ...**  
... Warenlieferungen aus oder in die EU werden grundsätzlich einer **Zoll-  
abfertigung** unterzogen!
- Das gilt auch dann, wenn im Laufe der Übergangsphase die EU und UK ein Freihandelsabkommen abschließen.
- **Die Anforderungen hängen letzten Endes vom tatsächlich vorgesehenen Szenario ab!**

# Herausforderungen für die Wirtschaft und den Zoll

## Allgemeine Hinweise zur Teilnahme am grenzüberschreitenden Warenverkehr

- Wirtschaftsbeteiligte müssen sich grundsätzlich bei den Zollbehörden registrieren (**EORI-Nummer**).
- **Zollanmelder** müssen in der Regel in der **EU ansässig** sein.
- **Informationsaustausch** zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden erfolgt grundsätzlich **elektronisch**.
- **Vertretungen** für die Zollförmlichkeiten sind möglich!

# Herausforderungen für die Wirtschaft und den Zoll

## Allgemeine Hinweise zur Teilnahme am grenzüberschreitenden Warenverkehr

- Zu den vorgenannten Zollformalitäten zählt die **Überführung in ein sog. Zollverfahren.**
- Hierzu sollte im Wesentlichen zwischen der
  - **Einfuhr,**
  - **Ausfuhr / Wiederausfuhr** sowie dem
  - **Versand** unterschieden werden.

# Herausforderungen für die Wirtschaft und den Zoll

## Zollverfahren bei der Einfuhr

- **Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr**
  - Einfuhr von Waren aus einem Drittland zum endgültigen Verbleib im Zollgebiet der Union
- **Zolllager**
  - Waren können in bestimmten zugelassenen Räumlichkeiten im Zollgebiet der Union ohne Erhebung von Einfuhrabgaben regelmäßig zeitlich unbegrenzt gelagert werden

# Herausforderungen für die Wirtschaft und den Zoll

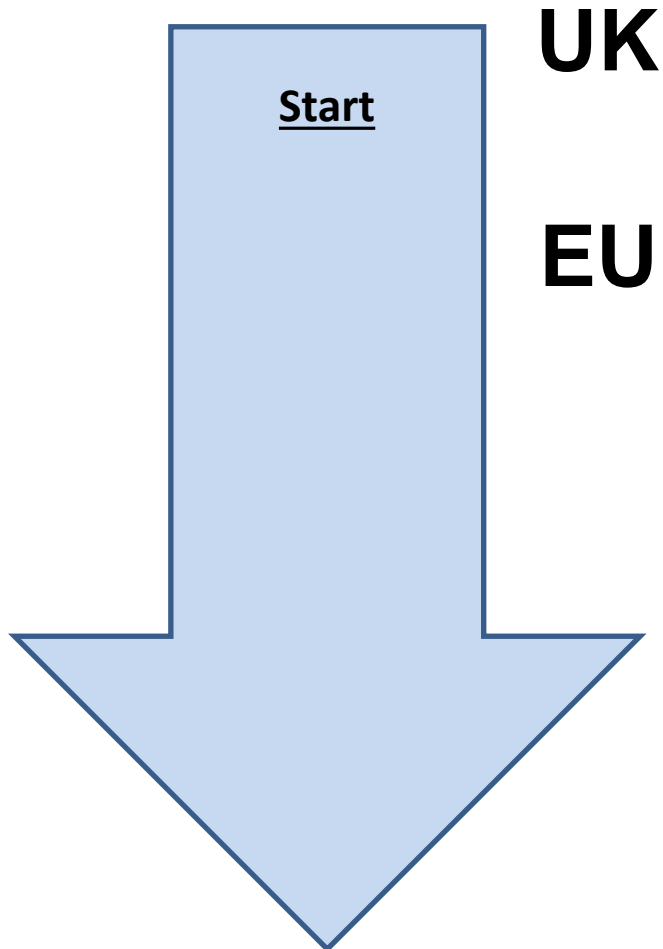
## Zollverfahren bei der Einfuhr

- **Aktive Veredelung**
  - Einfuhr von Waren aus einem Drittland zwecks Verarbeitung und ggf. anschließender Wiederausfuhr
- **Vorübergehende Verwendung**
  - vorübergehende Einfuhr von Waren aus einem Drittland zwecks Verwendung zu bestimmten Zwecken mit anschließender Wiederausfuhr





# Herausforderungen für die Wirtschaft und den Zoll



**Summarische Eingangsmeldung**



**Verbringen in das Zollgebiet der Union**



**Beginn der zollamtlichen Überwachung**



**Gestellung an der Zollstelle**



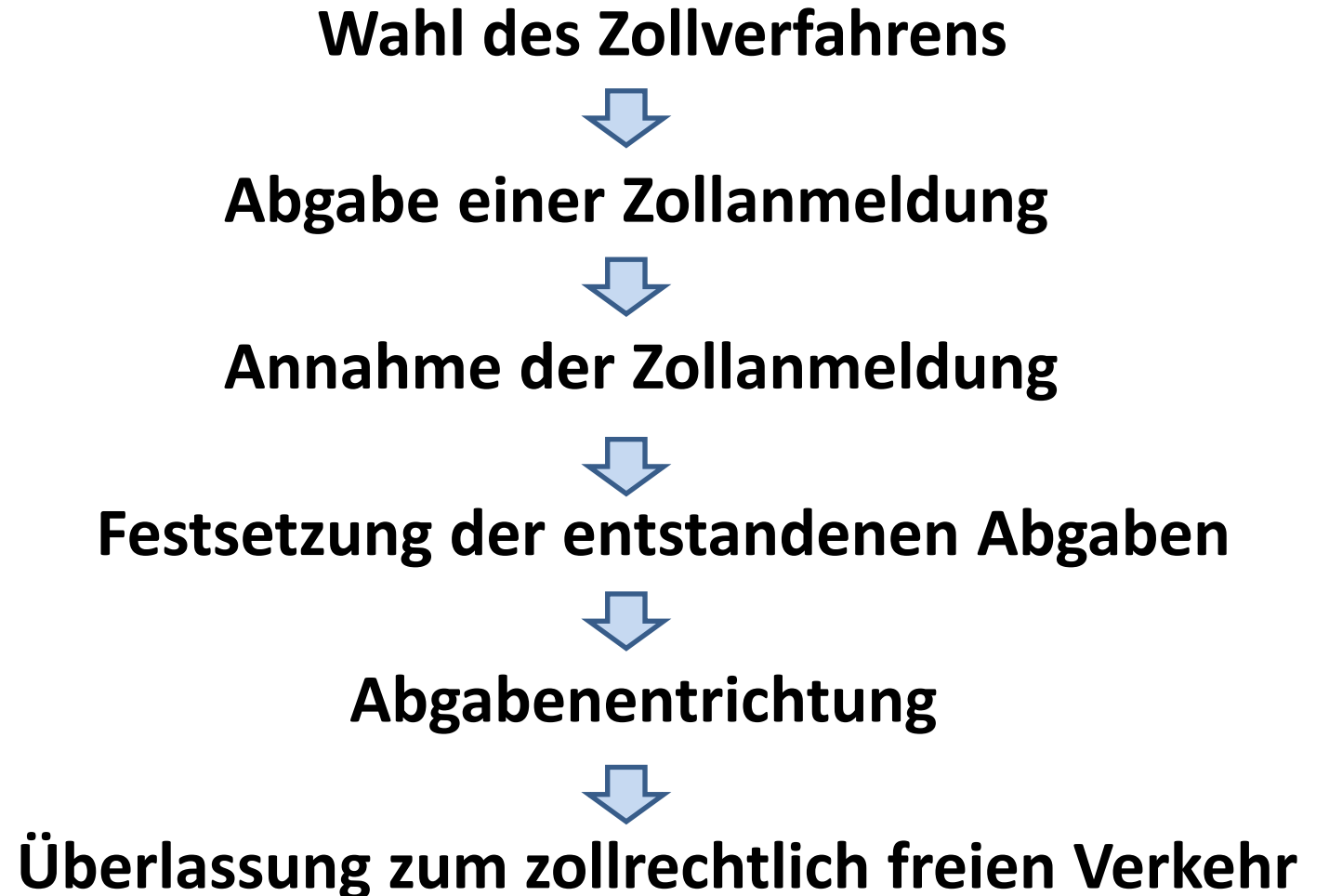
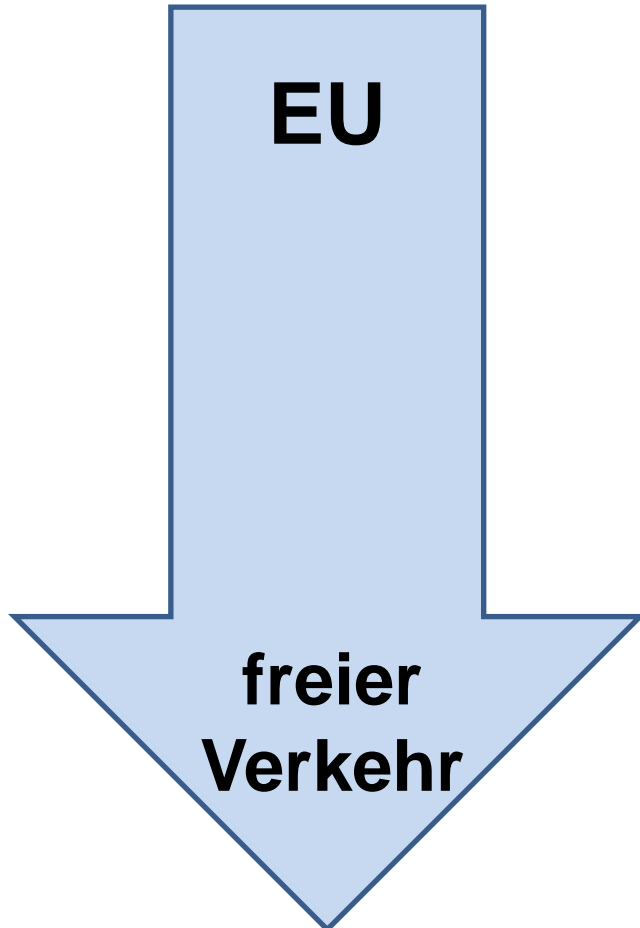
**Beginn der vorübergehenden Verwahrung**



**Wahl des Zollverfahrens**



# Herausforderungen für die Wirtschaft und den Zoll



# Herausforderungen für die Wirtschaft und den Zoll

## Zollverfahren – Ausfuhr

- **Ausfuhr**
  - Verbringen von Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union
  
- **Wiederausfuhr**
  - Verbringen von Nicht-Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union

# Herausforderungen für die Wirtschaft und den Zoll

## Ausfuhrzollstelle

- Ausfuhranmeldung
- Gestellung/Annahme (Zoll)
- Zulässigkeitsprüfung (Zoll)
- Überlassung (Zoll)

## Ausgangszollstelle

- Gestellung/ggf. Beschau
- Verbringen

## Ausfuhrzollstelle

- **Wiederausfuhranmeldung**
- Gestellung/Annahme (Zoll)
- Zulässigkeitsprüfung (Zoll)
- Überlassung (Zoll)

## Ausgangszollstelle

- Gestellung/ggf. Beschau
- Verbringen

# Herausforderungen für die Wirtschaft und den Zoll

## Zollverfahren – Versand

- **EU-interne Versandverfahren (Unionsversandverfahren)**
- **Internationale Zollversandverfahren, einschließlich**  
... **Gemeinsame Versandverfahren**

# Herausforderungen für die Wirtschaft und den Zoll

## EU-interne Versandverfahren (Unionsversandverfahren)

- sind auf das Zollgebiet der Union beschränkt.
- Mit dem BREXIT fallen u. a. folgende Verfahren im Warenverkehr zwischen UK und der EU voraussichtlich weg:
  - ... EU-interne Regelversandverfahren (NCTS),
  - ... EU-interne vereinfachte elektronische Versandverfahren im Luft- und Seeverkehr sowie
  - ... EU-interne Postversandverfahren



# Herausforderungen für die Wirtschaft und den Zoll

## Internationale Zollversandverfahren

- Unabhängig vom BREXIT sind u. a. folgende Verfahren dauerhaft zwischen UK und der EU einsetzbar:
  - Versandverfahren nach Carnet TIR-Übereinkommen,
  - Versandverfahren nach ATA-Übereinkommen / Übereinkommen von Istanbul,
  - Versandverfahren mit Vordruck 302 nach NATO-Vertrag und
  - Versandverfahren im Rahmen des Postsystems nach den einschlägigen Vorschriften des Weltpostvereins.

# Herausforderungen für die Wirtschaft und den Zoll

## Gemeinsame Versandverfahren

- Das internationale Versand-Übereinkommen erweitert den Anwendungsbereich der EU-internen Versandverfahren durch völkerrechtlichen Vertrag auf ausgewählte Drittstaaten (derzeit: Island, Norwegen, Liechtenstein/Schweiz, Türkei, Mazedonien und Serbien).
- UK könnte nach dem BREXIT beantragen, als Drittstaat Teil des gemeinsamen Versandraums zu werden.

# Herausforderungen für die Wirtschaft und den Zoll

## Gemeinsame Versandverfahren

- Vorteil: Alle EU-internen Versandverfahren wären dann über das Versand-Übereinkommen im Verkehr zw. der EU und UK anwendbar.
- Problem: Solange UK Mitgliedstaat der EU ist, kann UK die Mitgliedschaft im Versandübereinkommen nicht beantragen.
- Mögliche Lösung: Im Fall einer Brexit-Übergangszeit könnte UK in dieser Zeit den Antrag stellen = nahtloser Übergang in den gemeinsamen Versandraum am Ende der Übergangszeit.

# Herausforderungen für die Wirtschaft und den Zoll



## Allgemeine Hinweise

- Die Zollverfahren, wie z. B. die aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung oder das Zolllager setzen grundsätzlich eine durch das zuständige Hauptzollamt vorab erteilte **förmliche Bewilligung** voraus.
- Für Zollverfahren, wie z. B. die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, die Ausfuhr oder den Versand, können **Vereinfachungen** zur Erfüllung der Zollformalitäten im Rahmen einer **förmlichen Bewilligung** genutzt werden.

# Herausforderungen für die Wirtschaft und den Zoll

## Allgemeine Hinweise

- Unternehmen, die aus UK importieren und/oder nach UK exportieren, sollten vorab prüfen, inwieweit
  - ... Anpassungen für bestehende Bewilligungen erforderlich sind (z. B. Erweiterung des Länderkreises)
  - ... neue zollrechtliche Bewilligungen zu beantragen sind, insb. Bewilligung für den Betrieb eines Verwahrungslagers bei der Einfuhr von Waren.



# Herangehen und Prognosen des Zolls





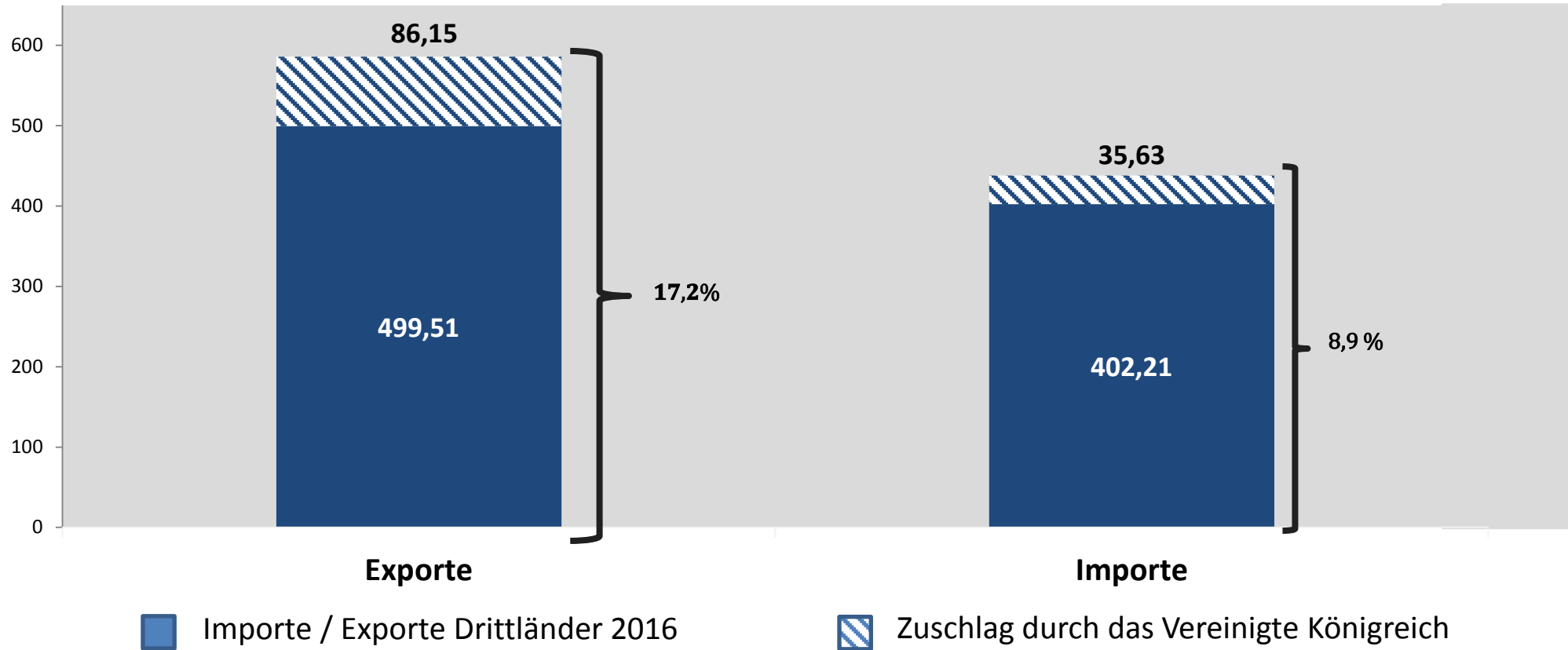
# Herangehen und Prognosen des Zolls

Zollverwaltung betrachtet vorsorglich einen harten BREXIT:

- Aufgrund der Unsicherheit über den Fortschritt der Verhandlungen betrachtet der Zoll vorsorglich vor allem das **Szenario eines harten BREXIT.**
- Das vermutete Mehraufkommen an Anmeldungen, ausgehend von der Prämisse **„alle Warenlieferungen aus UK in die EU oder von der EU nach UK müssen künftig abgefertigt werden“**, wird anhand der folgenden Übersicht deutlich:



# Prognose anhand des statistischen Zahlenmaterials zu Ein- und Ausfuhren





# Herangehen und Prognosen des Zolls



Der BREXIT berührt zahlreiche Aufgaben der Zollverwaltung:

- zollamtliche Überwachung des Warenverkehrs
- Erhebung der Einfuhrabgaben
- zollamtliche Überwachung des Verkehrs mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren
- Überwachung / Sicherung der Einhaltung von Verboten und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr
- Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs
- Überwachung des Barmittelverkehrs



# Herangehen und Prognosen des Zolls

Einrichtung einer **Arbeitsgruppe bei der Generalzolldirektion** (Fachdirektion V in Hamburg), um Prognosen zu

- sich verändernden fachlichen Rahmenbedingungen,
  - Auswirkungen auf Fachprozesse und damit auch
  - Auswirkungen auf sich daraus ergebende Personalbedarfe
- zu erarbeiten.

# Herangehen und Prognosen des Zolls

## Weitere Informationsquellen

- Internetseite der EU-Kommission:  
<https://ec.europa.eu/info/brexit>
- Internetseite der Zollverwaltung:  
[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/brexit\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/brexit_node.html)



# Herangehen und Prognosen des Zolls



Ihr Ansprechpartner vor Ort:

- **Hauptzollamt Berlin, Mehringdamm 129c, 10965 Berlin**
- Mail: [poststelleSGB.hza-berlin@zoll.bund.de](mailto:poststelleSGB.hza-berlin@zoll.bund.de)





Generalzolldirektion



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**







Lennart Malitzky, HZA Berlin

# Rechtliche Aspekte des Brexit

IHK Berlin





# Steuerrecht – Umsatzsteuer I



- Neubewertung bestehender Leistungsbeziehungen und Anpassung der Prozesse, Stammdatenerfassung
- Warenlieferungen von D nach UK:
  - innergemeinschaftlicher Lieferungen werden als Ausfuhrlieferung behandelt, veränderte Nachweispflichten für Steuerfreiheit der Lieferung
- Warenlieferungen von UK nach D:
  - kein innergemeinschaftlicher Erwerb/Verbringen, neu: Einfuhr, zusätzliche Belastung durch EUSt und ggf. Zölle, effektiver Kosteneffekt wegen Nichtabzugsfähigkeit von Zöllen beim Vorsteuerabzugs
  - keine Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte

# Steuerrecht – Umsatzsteuer II



- Dienstleistungen
  - grds. Empfängerortprinzip und Reverse-Charge-Verfahren, aber durch abweichende nationale Ortbestimmungen Risiko von Doppelbesteuerungen/Chance einer Nichtbesteuerung
  - ggf. neue Registrierungspflichten oder Ortsverlagerungen, § 3a Abs. 4, 6 u. 8 UStG
  - geänderte Nachweisführung der Unternehmereigenschaft (USt.-Id.Nr)
- Harmonisierungsvorgabe der MwStSystRL für britischen Gesetzgeber nicht mehr verpflichtend: neu Ortsregeln, Befreiungs-/Ermäßigungstatbestände, Steuersätze?
- keine Bindung an EuGH-Rechtsprechung

# Steuerrecht – Unternehmensbesteuerung



- Entstrickungsbesteuerung, § 4g EStG: sofortiges Aufdecken stiller Reserven bei Überführung von Wirtschaftsgütern, bei EU-Land: mittels Ausgleichsposten über 5 Jahre verteilt besteuert
- Übertragung von Veräußerungsgewinnen, § 6b EStG: Übertragung auf Ersatzinvestitionen in EU/EWR ohne Realisation möglich
- Kapitalertragsteuer: Mutter-Tochter-Richtlinie nicht anwendbar, keine Befreiung von Quellensteuer
- Schachtelprivileg bei der Gewerbesteuer entfällt
- Keine grenzüberschreitende ertragsteuerliche Organschaft, § 14 KStG verlangt EU/EWR-Bezug

# Gesellschaftsrecht I



## Aktuell

- Limiteds mit Verwaltungssitz in Deutschland werden als haftungsbeschränkte Gesellschaft anerkannt (Niederlassungsfreiheit, EuGH-Rspr. „Centros“, „Überseering“, „Inspire Art“).
- Verwaltungssitz ist der Ort, von dem aus ständig und tatsächlich Geschäfte der Gesellschaft geführt werden.

## Nach dem Brexit

- Limiteds werden nicht mehr anerkannt.
- Bei Fortführen der Betriebsstätte in Deutschland wird sie rechtlich als Einzelunternehmen/ bei mehreren Gesellschaftern als GbR oder bei kaufmännischen Umfang des Geschäftsbetriebes als Kaufmann/ offene Handelsgesellschaft mit unbeschränkter persönlicher Haftung und ggf. Pflicht zur Handelsregistereintragung beurteilt.

# Gesellschaftsrecht II

- Verlust der gesellschaftsrechtlichen Anerkennung betrifft nicht Limiteds mit Verwaltungssitz in UK, die in Deutschland lediglich eine Zweigniederlassung unterhalten.
- Diese Zweigniederlassungen werden weiterhin – dann aber als Zweigniederlassung eines Drittstaates - anerkannt.



# Gesellschaftsrecht III



## Handlungsoptionen

- Verschmelzung der Limited auf eine deutsche Rechtsform, z.B. GmbH; Verschmelzung auf UG (haftungsbeschränkt) nicht möglich (Sachgründungsverbot)
  - Vorteil: Gesamtrechtsnachfolge, Firma kann fortgeführt werden
  - Nachteil: aufwändig und kostenintensiv (Verschmelzungsbilanz, Nachweis der Stammkapitalaufbringung iHv 25.000 €)
- Liquidation der Limited und Neugründung einer UG(haftungsbeschränkt)/ GmbH
  - Vorteil: einfacher und kostengünstiger als bei Verschmelzung
  - Nachteil: Einzelübertragung von Vermögensgegenständen und Rechten, Firma kann nicht unmittelbar fortgeführt werden, sondern erst, wenn sie rufneutral geworden ist (es sei denn man gründet in einem anderen Registerbezirk als in dem der bisherigen Handelsregistereintragung)

# Gesellschaftsrecht IV



## Änderung des Umwandlungsgesetzes (RefE v. 27.08.2018)

- Unabhängig vom Brexit wird eine Option der Verschmelzung von ausländischen Gesellschaften auf eine deutsche Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG) geschaffen.
- Bzgl. des Brexits wird eine Übergangsfrist in § 122m UmwG eingefügt:  
Limiteds mit Verwaltungssitz in Deutschland werden nach dem Ausscheiden Großbritanniens soweit dies für den Abschluss des Verschmelzungsverfahrens erforderlich ist vorübergehend als fortbestehend behandelt, sofern sie ihren Verschmelzungsplan vor dem Austrittsdatum notariell beurkundet und die Verschmelzung unverzüglich, spätestens aber zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt mit den erforderlichen Unterlagen zur Registereintragung angemeldet haben.
- Leider kann derzeit nicht prognostiziert werden, ob und wann das Gesetz verabschiedet wird.

# Arbeitnehmerentsendung - Aufenthaltsrecht



FotoSpeedy – iStockphoto.com

## Aktuell

- Bisher keine Meldepflichten, aber EEA1  
Registration Certificate möglich
- Für bestimmte Berufsgruppen/Tätigkeiten  
gelten Ausübungsbestimmungen

## Nach dem Brexit

- Aufenthaltsgenehmigung
- Arbeitserlaubnis
- [www.gov.uk/check-uk-visa](http://www.gov.uk/check-uk-visa)



# Arbeitnehmerentsendung - Sozialversicherung



- Bisher A1-Bescheinigung, werden nur noch mit Befristung auf das Austrittsdatum ausgestellt
- Ab dem 1. Januar 2021 (nach einer möglichen Übergangsfrist) wird vermutlich das deutsch-britische Sozialversicherungsabkommen Anwendung finden
  - Gilt bilateral für deutsche und britische Arbeitnehmer im jeweils anderen Land (vs. deutsche Firma entsendet belgischen Mitarbeiter nach England)
  - Rentenansprüche und Wartezeiten sollten vorher gesichert werden
  - Bei Multi-State-Worker werden die Rechtsvorschriften beider Staaten Anwendung finden

# Arbeitnehmerentsendung - Lohnsteuer



## Lohnsteuer aus Mitarbeitersicht

- DBA zwischen Großbritannien und Deutschland bleibt bestehen
- Themen wie Ehegattensplitting, Kindergeldanspruch und Steuerabzug bei bestimmten Leistungen werden jedoch fraglich

## Lohnsteuerabzug aus Arbeitgebersicht

- Regelung in §§ 38ff. EStG bleiben erhalten
- Änderungen ggf. bzgl. Lohnsteuerklasse und Freibeträge bei den Mitarbeitern



vege - Fotolia.com

# Arbeitnehmerentsendung - Arbeitsrecht



Kati Molin - Fotolia.com

## Vertrag

- Vereinbarung von Rückkehrklauseln prüfen
- Vorbehaltshinweis bzgl. genehmigungspflichtiger Verfahren (Arbeits- und Aufenthaltsrecht) integrieren

## Vergütung

- Kursschwankungen müssen berücksichtigt werden (Teuerungszulage – Nettolohnvereinbarung ohne Steuerausgleichsmodelle)

# Datenschutz



## Aktuell

- Großbritannien zählt zum datenschutzrechtlichen Binnenmarkt und fällt unter den Anwendungsbereich der DSGVO
- Für einen Datentransfer ist ein ADV-Vertrag gem. Art. 28 DSGVO zu schließen

## Nach dem Brexit

- Mit dem Austritt erfolgt eine Datenübermittlung nicht mehr innerhalb der EU
- Großbritannien wird zum Drittland
- Nur ein Angemessenheitsbeschluss der europäischen Kommission nach Art. 46 DSGVO kann ein Land auf die Stufe eines sicheren Drittlandes anheben

# Datenschutz



## Angemessenheitsbeschluss, Art. 46 DSGVO

- Die europäische Kommission muss feststellen, dass das jeweilige Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau hat - eine Datenübermittlung ist damit rechtmäßig möglich.
- Ob ein solcher Beschluss folgt, ist fraglich
- Die europäische Kommission hat bereits verlautet lassen, dass es einen Angemessenheitsbeschluss nicht ohne weiteres geben wird.
- Ohne Angemessenheitsbeschluss müssen die britischen Unternehmen geeignete Schutzmaßnahmen sicherstellen, sog. Garantien z.B. Standardvertragsklauseln oder Binding Corporate Rules
- Bei fehlendem Angemessenheitsbeschluss und fehlender Garantien drohen Bußgelder.

# Gewerbliche Schutzrechte



## Aktuell

- Gemeinschaftsweite Anmeldung über EUIPO, dann Geltung in allen MS inkl. UK
- Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster gilt ab „Offenbarung“

## Übergangszeit

- Gemeinschaftsmarken/-geschmacksmuster gelten als nationale Schutzrechte weiter

## Nach dem Brexit

- Nationale gewerbliche Schutzrechte müssen in UK erworben werden

# Vertragsrecht - rechtliche Auswirkungen



## EU-Recht

- EUV / AEUV: Verträge der EU nicht mehr direkt anwendbar
- EU-Verordnungen: keine direkte Anwendung mehr; ggf. Umsetzung ins nationale Recht
- Richtlinien: innerstaatliche Umsetzung garantiert zumindest status quo
- Urteile des EuGH: keine Verbindlichkeit für nationales Recht und nationale Rechtsprechung

## Internationales Recht / Völkerrecht

- Handelsabkommen der EU müssen für UK neu verhandelt werden
- z.T. Wiederaufleben von völkerrechtlichen Verträgen (z.B. EuGVÜ)

## Fazit:

- Wegfall wichtiger gemeinschaftlicher Rechtsquellen und zumindest schleichende Loslösung von europarechtlichen Einflüssen durch eigene Rechtsfortentwicklung in UK



# Vertragsrecht - Risikoanalyse



EmiliaU – iStockphoto.com

## Prüfung bestehender Verträge u.a. auf:

- Vertragspartner aus UK
- Rechtswahlklausel
- Gerichtsstandvereinbarung
- Schiedsgerichtsklausel
- Kündigungsoptionen
- vereinbarte Incoterms
- Territorialklauseln
- Vertragsgegenstand und Umfang



# Vertragsrecht - Handlungsoptionen



Vladimir Cetinski - iStockphoto.com

## Erarbeitung von Handlungsoptionen im Einzelfall, z.B.:

- Bei Bestandsverträgen:
  - Nachverhandlung
  - Vertragsauflösung
  - „Schadensbegrenzung“, wenn keine Einigung / Auflösung möglich
  - Berücksichtigung von Alternativen
- Bei Neuverträgen:
  - Klauseln zu Kündigung, Rechtswahl, Gerichtsstand, Incoterms, ggf. Schiedsgericht

# CE-Kennzeichnung



- Britische Institute verlieren Status als sog. „benannte Stelle“
  - Folge: Konformitätsbewertungen können künftig nicht mehr vorgenommen werden
- Bestehende Konformitätserklärungen britischer Institute verlieren in der EU ebenso ihre Gültigkeit
  - Folge: betroffene Produkte dürften nicht mehr in der EU in Verkehr gebracht werden
- To-do:
  - Betroffene Produkte identifizieren --> CE-gekennzeichnete Produkte
  - Ggf. neue Konformitätsbewertung/ -erklärung bei einem Zertifizierungsinstitut / benannter Stelle in einem der verbleibenden Mitgliedstaaten beantragen
  - Bestehende Konformitätserklärung in ein anderes EU-Mitgliedstaat übertragen

# REACH (Europäische Chemikalienverordnung)



- Importe von Unternehmen aus UK werden als Importe in den Geltungsbereich der EU gewertet
  - Folge: importierendes Unternehmen hat Registrierungspflichten zu erfüllen, die bisher vom Handelspartner in UK erfüllt wurden
- Importe von einem Unternehmen aus einem Nicht-EU-Staat, der einen Alleinvertreter (sog. Only Representative = Oab) in UK bestellt hat, werden als Importe in EU gewertet
  - Folge: importierendes Unternehmen hat Registrierungspflichten zu erfüllen, die bisher vom Alleinvertreter in UK erfüllt wurden
- To-do:
  - Betroffene Produkte identifizieren --> in UK registrierte Stoffe
  - rechtzeitig mit allen Beteiligten in Kontakt treten um Lösungen zu finden

# CE-Kennzeichnung und REACH: weiterführende Informationen

- Grundsätzlich gilt:
  - Bei Export nach UK auch mögliche Veränderungen der Standards im Bereich Produktsicherheit oder des Chemikalienrechts in UK verfolgen und beachten
- CE-Kennzeichnung
  - [Offizielles Schreiben der Europäischen Kommission zu Folgen des Brexit für Industrieprodukte](#)
  - ["Blue Guide" – EU-Leitfaden zur CE-Kennzeichnungspflicht](#)
- REACH
  - [Internetauftritt der ECHA \(European Chemicals Agency\) zum Brexit](#)
  - [REACH-CLP-Biozid Helpdesk der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(BAuA\)](#)

# Zollforum Spezial – Schwerpunkt Brexit



Wir freuen uns auf die  
Gespräche mit Ihnen!

narvikk